

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGB)

1. Allgemeines

Die Lieferung erfolgt aufgrund einer schriftlichen Auftragserteilung. Die nachstehenden allgemeinen Bedingungen gelten als integrierender Bestandteil des Auftrags. Abweichungen davon sind nur in schriftlicher Form rechtswirksam.

2. Verpackung, Versand, Lieferung

Die Lieferung erfolgt Free Carrier Domizil des Bestellers (FCA), wobei die FOSTAC Technologies AG (nachfolgend FT) die Lieferung auf Kosten des Bestellers organisiert.

Die FT ist bestrebt, angegebene Lieferfristen einzuhalten; eine Verbindlichkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Bei Streiks von Lieferanten, Transportanstalten, Zollorganen und anderen Fällen von Drittverschulden (z.B. Epidemien, Mobilmachung, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Unterlassungen, Naturereignisse) verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen automatisch um die Dauer der Verzögerung. Schadenersatzansprüche oder Auftragsannullierungen aufgrund von Lieferverzögerungen sind diesfalls ausgeschlossen. Die Vermutung des Rücktritts im kaufmännischen Verkehr gemäss Art. 190 Abs. 1 OR gilt diesfalls nicht. Jede Beststellungsänderung kann nebst Mehrkosten auch eine Verzögerung der Lieferung zur Folge haben.

Wird die bestellte Ware auf den vereinbarten Termin nicht entgegen genommen, so ist FT berechtigt, diese auf Kosten und Gefahr des Bestellers, auch bei Dritten, einzulagern. Die Garantiefristen beginnen in diesem Fall mit dem Tag der Einlagerung zu laufen.

Bei Abrufbestellungen behält sich FT vor, bestellte Ware erst nach Eingang des Abrufes herzustellen.

Die FT verwendet Verpackungen und Transportmittel, die sie aufgrund ihrer Erfahrung für zweckmässig erachtet. FT ist in der Wahl des Transportmittels frei. Für Paketpost und Verpackungsmaterial wird ein Zuschlag verrechnet. Verpackungsmaterial wird nicht zurückgenommen.

Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den Besteller über und zwar auch dann, wenn die Lieferung FCA erfolgt oder wenn der Transport durch FT organisiert wird. Beanstandungen wegen Transportschäden müssen sofort beim Spediteur angebracht werden. Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller.

3. Preise

Alle in den Unterlagen von FT aufgeführten Preise verstehen sich exklusiv Mehrwertsteuer und in Schweizer Franken (CHF). Jegliche Preisänderungen, auch ohne Voranzeige, bleiben vorbehalten, auch wenn in der Regel generelle Aufschläge oder Abschläge 3 Monate im voraus angekündigt werden. Abweichende Bestellungen von der Norm bezüglich Materialien oder Leistungen werden zusätzlich verrechnet.

Bei inländischen Verkäufen erfolgt die Rechnung inkl. MWSt Schweiz, bei EU-Exporten ohne Schweizer MWSt, dafür aber bei privaten Bestellern mit der MWSt des entsprechenden Landes. Die MWSt-Abwicklungen für den EU-Export werden von der FT organisiert. Ist der Besteller eine juristische Person, kann die Rechnungsstellung ohne MWSt. erfolgen. Exporte ausserhalb der EU erfolgen rein netto.

Alle Neben- und Lieferkosten wie insbesondere MWSt, Fracht, Versicherung, Durchfuhr, Einfuhr, Bewilligungen, Beurkundungen, Zoll usw. werden durch den Erwerber getragen. Ebenso hat der Besteller alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren zu tragen, die im Zusammenhang mit der Lieferung direkt oder indirekt erhoben werden oder sie gegen entsprechenden Nachweis dem Lieferanten zurückzuerstatten, falls dieser hierfür leistungspflichtig geworden ist.

4. Prüfung und Abnahme der Lieferung

Der Kunde ist verpflichtet, die Waren nach Empfang sofort zu prüfen. **Insbesondere ist darauf zu achten, ob das gelieferte Gerät für das Land des Kunden vorgesehen und zertifiziert ist.** Das FOSTAC MAXIMUS® Gerät ist auf der Innenseite entsprechend gekennzeichnet. Wenn die Lieferung nicht der Bestellung entspricht oder sichtbare Mängel aufweist, muss dies der Kunde innerhalb von 7 Tagen nach Empfang schriftlich geltend machen, andernfalls verwirkt er seine Garantierechte. Spätere Beanstandungen werden nicht anerkannt.

Nicht ohne weiteres feststellbare Mängel hat der Kunde zu beanstanden, sobald sie erkannt werden, spätestens jedoch vor Ablauf der Garantiefrist. Beanstandungen unterbrechen die Zahlungsfrist nicht. Wünscht der Besteller Abnahmeprüfungen, so müssen diese schriftlich vereinbart werden und gehen zu Lasten des Bestellers. Können die Abnahmeprüfungen aus Gründen, die FT nicht zu vertreten hat, innert der festgelegten Frist nicht durchgeführt werden, so gilt die Ware als genehmigt.

5. Garantie

Der FOSTAC MAXIMUS® enthält keine beweglichen Teile. Er basiert auf den modernsten Erkenntnissen der Quantenphysik. Darüber hinaus garantiert die Wahl erstklassiger Materialien höchste Betriebssicherheit. **Die Geräte der FOSTAC Technologies AG sind zertifiziert und ausschliesslich zugelassen für Deutschland, Österreich, Schweiz und Liechtenstein.** Für viele Länder weltweit bestehen die Zulassungen über die FOSTAC International GmbH (siehe www.fostac-technologies.ch).

FT gewährt deshalb vom Lieferdatum an gerechnet zwei Jahre Garantie auf alle Produktions- oder Materialfehler unter normalen Nutzungsbedingungen. Die Garantie beschränkt sich in solchen Fällen auf den Ersatz der fehlerhaften Teile. Für Schäden, die durch unsachgemässe Handhabung (z.B. Falschanschluss etc.) oder durch Nichtbeachtung der gesetzlichen Installationsvorschriften entstehen, wird nicht gehaftet. Die Garantie wird nur dann erfüllt, wenn der Garantieanspruch direkt beim Hersteller oder dessen gesetzlichem Vertreter geltend gemacht wird. Bei Reparaturen, die nicht von offiziellen Vertretern der FT vorgenommen werden, wird keine Garantie geleistet. Allfällige Installations- bzw. Deinstallations- und Speditionskosten gehen in diesem Fall zu Lasten des Kunden. Der Kaufbeleg (Rechnung oder Quittung) ist integrierender Bestandteil der Garantie.

6. Rückgaberecht

Der FOSTAC MAXIMUS® benötigt in vielen Fällen eine gewisse Anlaufzeit, mitunter bis zu einigen Monaten, bis die Harmonisierung eine optimale Wirkung entfalten kann. Unter folgenden Voraussetzungen gewährt der Hersteller ein Rückgaberecht, bei Geräten ab 40 Ampère und grösser, mit Rückerstattung des Kaufpreises an den Käufer:

- Wenn sämtliche hochfrequenten Störfelder im Mikrowellenbereich, wie z.B. Handys, Schnurlos-Telefone (DECT) inkl. Station, WLAN, Funk in einer Gesamtharmonisierung berücksichtigt wurden
- Unter Vorweisung der Rechnung oder Quittung
- Unter Vorweisung der unterschriebenen «Rückgaberechtsbestätigung des Herstellers» (Rückseite des vom Kunden unterzeichneten Service Protokolls)
- Wenn das Gerät nachweislich nicht die gewünschte Wirkung erzielte

Aufgrund der unterschiedlich langen Anlaufzeit tritt das Rückgaberecht erst nach zwei Jahren ab Rechnungsdatum in Kraft und ist danach während drei Monaten beim Hersteller geltend zu machen. Das Rückgaberecht erlischt generell nach zwei Jahren und drei Monaten. Alle Installations- bzw. Deinstallationskosten, sowie alle Transportkosten gehen dabei zu Lasten des Kunden. Im Falle einer Beschädigung des zurückgegebenen Geräts wird ein vom Hersteller bestimmter Betrag für die Wiederinstandsetzung in Abzug gebracht.

Die FT gewährt diese Garantie (gemäss Rückseite des Service Protokolls) nur auf Geräte, welche sie auch selber hergestellt hat und somit der Käufer über eine von ihr unterzeichnete Rückgaberechtsbestätigung verfügt. Für Geräte, welche von autorisierten Lizenznehmern gebaut und vertrieben werden, übernimmt die FT explizit keine Garantie. In solchen Fällen wird in der Regel die Garantie vom autorisierten Lizenznehmer selber gestellt.

7. Montage

Die Montage und Inbetriebnahme des FOSTAC MAXIMUS® Gerätes ist im Verkaufspreis nicht enthalten. FT verfügt über Adressen von geeigneten Installateuren und gibt diese bei Bedarf bekannt. Wir empfehlen und beauftragen selbst nur konzessionierte Elektro-Installateure (z.B. Meisterbetriebe) mit dem Einbau des Gerätes.

8. Technische Unterlagen

Sämtliche technischen Unterlagen (Zeichnungen, Pläne, Prospekte etc.) bleiben geistiges Eigentum der FT und dürfen weder kopiert noch Dritten zur Kenntnis gebracht werden. Abbildungen, Masse, Norm-Schemata und Gewichte sind unverbindlich, Konstruktionsänderungen bleiben vorbehalten. Materialien können durch andere gleichwertige ersetzt werden. Im schriftlichen Auftrag als solche bezeichnete verbindliche Mass-Skizzen bleiben vorbehalten.

9. Widerrufsrecht, inkl. Widerrufsbelehrung

Bei Haustür- (Schweiz) oder Fernabsatzgeschäften (EU) hat der private Besteller ein Widerrufsrecht:

Der Kunde kann bei sog. Haustürgeschäften (d.h. im Falle einer Bestellung via Telefon, Internet oder E-Mail oder wenn ihm das Angebot in seinen Wohnräumen, an seinem Arbeitsplatz oder an öffentlichen Orten gemacht wurde) innerhalb von 7 Tagen nach Vertragsabschluss sowie Mitteilung dieser Widerrufsbelehrung seine Bestellung in schriftlicher Form ohne Angabe von Gründen widerrufen. Die Frist beginnt am Tag des Vertragsabschlusses über das Kaufobjekt und Kenntnisnahme dieser Widerrufsbelehrung als Bestandteil der AGB's. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: **FOSTAC Technologies AG, Poststrasse 16, CH-9243 Jonschwil.**

Mit der wirksamen Ausübung des Widerrufs ist der Kunde zur Rücksendung des Kaufobjektes an die obige Adresse verpflichtet. Die Rücksendung erfolgt auf Gefahr und Kosten der FT. Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzuerstatten. Kann der Kunde die Ware ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, ist der FT insoweit Wertersatz zu leisten. Ist das gelieferte Kaufobjekt mangelhaft oder entspricht es nicht dem bestellten Produkt, so wird das Recht auf Gewährleistung durch das Recht zum Widerruf des Vertrages nicht beeinträchtigt.

Im übrigen sind die Art. 40a – 40f des Schweizerischen Obligationenrechts über die Haustürgeschäfte bzw. die Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz anwendbar.

10. Anwendbares Recht

Es ist **schweizerisches materielles Recht** anwendbar. Dieses wird im Falle eines Verbrauchsgüterkaufs an einen privaten Kunden mit Wohnsitz in DE oder AT, gemäss EG-Recht, ergänzt durch die zwingenden Verbraucherschützenden Normen am Wohnsitz des jeweiligen Verbrauchers in DE bzw. AT.

11. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Geschäfte mit Kunden mit Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz ist stets CH-9243 Jonschwil. Dies gilt im Falle der Lieferung an ausländische Verbraucher ebenfalls, soweit dies gesetzlich zulässig ist; andernfalls sind die Gerichte am Wohnsitz des jeweiligen Verbrauchers zuständig.